



Ihre Experten für
Garten & Landschaft

**Fachverband Garten-,
Landschafts- und Sportplatzbau
Schleswig-Holstein e. V.**

Haus der Landschaftsgärtner
Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Telefon (04120) 70 77 890
Telefax (04120) 70 77 898

E-Mail: info@galabau-sh.de
Internet: www.galabau-nord.de

Geschäftsführung

21.11.2012
Me/Gr

FGL - Haus der Landschaftsgärtner - Thiensen 16 - 25373 Ellerhoop

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Herrn Vorsitzender
Christopher Vogt
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Mail: wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein - TTG)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir sind zwar offiziell nicht aufgefordert worden eine Stellungnahme abzugeben, trotzdem ist es uns ein dringendes Bedürfnis dies wegen der besonderen Betroffenheit und unseren Erfahrungen in Abgrenzungsstreitigkeiten aus der Praxis für die Branche Garten- und Landschaftsbau in Schleswig-Holstein zu tun.

Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V. (FGFL) vertritt als tarifschließender Verband des Baunebengewerbes zurzeit 108 Mitgliedsbetriebe. Mit ca. 1.500 gewerblichen Mitarbeitern und rund 200 Auszubildenden (Ausbildungsquote der Betriebe von über 10 %) erwirtschaften die Mitgliedsbetriebe 2011 einen Umsatz von rund 115 Mio. EUR, das entspricht einer Marktbedeutung von ca. 62% innerhalb der Branche Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Der FGL gehört u.a. dem UVNord an.

Grundsätzlich teilen wir die Ansicht, dass ein Tariftreue- und Vergabegesetz dazu beitragen könnte, faire Löhne zu gewährleisten. Doch die Vergangenheit in anderen Bundesländern zeigt, dass ein Tariftreue- und Vergabegesetz für klein- und mittelständische Unternehmen zu viele Erklärungs- und Nachweispflichten verlangt und den damit verbundenen immensen bürokratischen Zusatzaufwand nicht rechtfertigt. Kleinbetriebe drohen durch übertriebene Nachweispflichten von kommunalen Aufträgen ausgeschlossen zu werden. Mangels ausreichender Kontrollstellen sehen wir keine Unterstützungsmöglichkeit.



Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V. unterstützt die Stellungnahme des UVNord zum Entwurf des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein und nimmt vollumfänglich auf diese Stellungnahme Bezug. Neben den dort ausführlich vorgetragenen und begründeten Bedenken ist für die Fachbetriebe des Garten- und Landschaftsbaues und für die "Grüne Branche" auf die folgenden Besonderheiten ergänzend hinzuweisen.

1. Die Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau unterliegen grundsätzlich den für ihre Branche geltenden speziellen Tarifverträgen. Allgemeinverbindlich erklärt sind der Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und der Tarifvertrag über die Berufsbildung im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Im Tarifbereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues besteht ein eigenständiges Ausbildungsförderwerk (AuGala). Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben dieser gemeinsamen Einrichtung werden über den genannten allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag Berufsbildung von den Arbeitgebern durch Abführung von Beiträgen aufgebracht. Die Mitgliedsbetriebe des Fachverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, die vom allgemein verbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im GaLaBau erfasst werden, sind aufgrund der Anwendungsausnahmen in § 2 Mindestlohnverordnung von der Mindestlohnverordnung im Baugewerbe ausgenommen.
2. Da die Branche Garten- und Landschaftsbau als Baunebengewerbe im Sinne der Baubetriebe-Verordnung aber grundsätzlich vom Arbeitnehmerentsendegesetz erfasst ist, gelten die Regelungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes z.B. für die tarifvertraglichen Regelungen zum Urlaub gem. § 2 Nr.2 AentG. Die Arbeitsentgelte im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau sind umfassend in Entgelttarifverträgen geregelt. Es gibt dort nur eine einzige Lohngruppe mit einem Stundenlohn, der den im TTG vorgesehenen vergabespezifischen Mindestlohn von EUR 8,88 unterschreitet. Die unterste Lohngruppe liegt derzeit bei EUR 8,70.
3. Die Geltungsbereiche der Tarifverträge des Bauhauptgewerbes und des Garten- und Landschaftsbaues überschneiden sich. Aus diesem Grunde finden sich zu beiden Allgemeinverbindlicherklärungen (Baugewerbe und GaLaBau) AVE-Einschränkungen.

Da die Festlegung des maßgeblichen Tarifbereiches/Tarifvertrages jeweils im Einzelfall bei der konkreten Vergabe erforderlich ist, müsste in jedem Vergabefall eine sachkundige Stelle in der Lage sein, die tarifvertraglichen Abgrenzungsfragen sachlich korrekt und kurzfristig zu entscheiden.

4. Das Gesetz gilt u.a. für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen für „Bauleistungen“. Unsere Erfahrungen zeigen, dass unter „Bauleistungen“ häufig nicht der Garten- und Landschaftsbau verstanden wird. Es ist zu befürchten, dass bei einer restriktiven Auslegung des Begriffs „Bauleistungen“ unsere Branche bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen wird. Wir bitten daher, den Begriff „Bauleistungen“ zu verifizieren und unsere Branche, den Garten- und Landschaftsbau, explizit mit aufzunehmen.



5. Der Bieter hat vor Zuschlagserteilung Nachweise über die vollständige Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialkasse zu erbringen, soweit der Betrieb des Bieters Bauaufträge im Sinne des § 99 Abs. 3 GWB ausführt und von dem Geltungsbereich eines Tarifvertrages über eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien erfasst wird. Abschnitt III Nr. 3 der Bekanntmachung des Bundesanzeigers Nr. 71 vom 11. April 2006 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifvertragswerken für das Baugewerbe erstreckt sich gerade nicht auf Betriebe und selbstständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, die unmittelbar oder mittelbar Mitglied des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V. sind. Folglich müssen die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus die geforderten Nachweise nicht vorlegen. Infolgedessen dürften diese Betriebe nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden. Bei anderem Rechtsverständnis sollte folgendes Beachtung finden.

Der Garten- und Landschaftsbau bedient sich zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge der berufsständischen Einzugsstelle für die Winterbeschäftigungsumlage, der EWGaLa. Für den Garten- und Landschaftsbau müsste unter Beachtung von § 7 Abs. 1 TVgG der Nachweis durch eine „Negativbescheinigung“ der SOKA-Bau (Service und Vorsorge für die Bauwirtschaft) erbracht werden. Aufgrund erheblicher Schwierigkeiten hat es sich bewährt, dass anstelle der „Negativbescheinigung“ eine „Positivbescheinigung“ der berufsständischen Einrichtung EWGaLa als Nachweis für die Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ausreicht. Die Möglichkeit der „Positivbescheinigung“ durch die berufseigene Einzugsstelle sollte daher gesetzlich manifestiert werden.

Aus diesen Gründen ist aus unserer Sicht leicht vorhersehbar, dass ein immenser zusätzlicher bürokratischer Aufwand erforderlich wird, um öffentliche Aufträge und deren Vergabeverfahren rechtssicher zu gestalten und zu bearbeiten. Streitige Auseinandersetzungen werden in den Vergabeverfahren nicht vermindert, vielmehr deutlich vermehrt werden und für die Betriebe droht in vielen Fällen eine rechtlich nicht gerechtfertigte und demzufolge rechtswidrige Teilnahmesperre an einem Vergabeverfahren.

Der Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Schleswig-Holstein e.V. lehnt besonders aus diesem Grunde und ergänzend aus den in der Stellungnahme der UVNord genannten weiteren Gründen das Gesetzesvorhaben nachdrücklich ab.

Mit freundlichen Grüßen

Arne I. Johannsen
Präsident

Achim Meierewert
Geschäftsführer